

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 91

KAI AMBOS

Wirtschaftsvölkerstrafrecht

Grundlagen der völkerstrafrechtlichen
Verantwortlichkeit von Unternehmen



Duncker & Humblot · Berlin

KAI AMBOS

Wirtschaftsvölkerstrafrecht

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 91

Wirtschaftsvölkerstrafrecht

Grundlagen der völkerstrafrechtlichen
Verantwortlichkeit von Unternehmen

Von

Kai Ambos



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: 3p+w GmbH, Ochsenfurt-Hohstadt

Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0935-5200

ISBN 978-3-428-15515-6 (Print)

ISBN 978-3-428-55515-4 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85515-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die kleine Untersuchung geht im Rahmen einer Bestandsaufnahme des bisher nur wenig erforschten Bereichs des Wirtschaftsvölkerstrafrechts der Frage der strafrechtlichen Haftung transnationaler Wirtschaftsunternehmen für völkerrechtliche Verbrechen nach. Nach begrifflichen Vorüberlegungen (I.) werden zunächst die Formen der Unternehmensbeteiligung an solchen Verbrechen (II.) sowie die supranationale und nationale Praxis seit Nürnberg (III.) dargestellt. Dieser lässt sich eine deutliche Tendenz zur Unternehmungschaftung, allerdings repräsentiert durch führende Unternehmensmitarbeiter, entnehmen. Aus diesem Grund und weil juristische Personen (Unternehmen) letztlich durch natürliche Personen (ihre Mitarbeiter) handeln, kann die Haftung (IV.) nicht rein kollektiv – im Sinne eines reinen Organisationsmodells (IV. 1.) – sondern nur auf der Grundlage des Zurechnungsmodells überzeugend begründet werden und zwar als derivative, auf Aufsichts- bzw. Organisationsverschulden beruhende Unternehmungschaftung (IV. 2.) Der individualstrafrechtliche Ansatz des Zurechnungsmodells – bzw., in prozessualen Worten, der individualrechtliche Auslöser („trigger“) der Strafverfolgung von Unternehmen – verweist uns schließlich auf die bekannten Formen strafbarer Beteiligung (V.), wobei insbesondere eine Beihilfehaftung in Betracht kommt. Alles in allem, so das Fazit der Untersuchung, muss jedoch vor zu hohen Erwartungen an eine (völker)strafrechtliche Unternehmungschaftung gewarnt werden. Das Strafrecht kann auch hier, wie in vielen anderen Bereichen, nur als Teil eines ganzheitlichen Ansatzes (beschränkte) präventive Wirkungen entfalten.

Teile der Untersuchung wurden auf der Sechsten Deutsch-Französischen Strafrechtstagung in Göttingen (27./28.10.2017), auf dem Symposium zu „Corporate Compliance and Human Rights“, FU Berlin/ECCHR (23.2.2018) sowie im Rahmen universitärer Vorträge in Peking (Universität von Peking, 9.3.2018, und Renmin Universität, 10.3.2018) zur Diskussion gestellt. Eine Kurzfassung erscheint in dem ebenfalls von Duncker & Humblot verlegten Tagungsband zur erwähnten deutsch-

französischen Tagung (Ambos/Bock [Hrsg.], Aktuelle und grundsätzliche Fragen des Wirtschaftsstrafrechts, im Erscheinen).

Ich danke meiner Kollegin Stefanie Bock und meinen Kollegen Carsten Momsen und Uwe Murmann für kritische Anmerkungen; Herrn wiss. Mitarbeiter Gustavo Urquizo danke ich für wertvolle Hinweise, insbesondere zum spanischsprachigen Rechtskreis; Herrn stud. iur. Jerre Sander danke ich für Hilfe bei der Recherche und Vorbereitung der Veröffentlichung. Dem Verlag danke ich für die wie immer professionelle und angenehme Zusammenarbeit.

Göttingen, Anfang Mai 2018

Kai Ambos

Inhaltsverzeichnis

I. Begriffliche Vorbemerkungen	13
II. Beteiligung von Unternehmen an völkerstrafrechtlichem Unrecht aus rechtstatsächlicher Sicht	16
III. Völkerstrafrechtliche Praxis	19
1. Nürnberg	19
2. Aktuelle Praxis	24
a) Supranationale Ebene	24
b) Nationale Ebene	38
IV. Haftungsfragen	40
1. Vorfrage: Fokus auf das Unternehmen als solches („corporate approach“)	40
2. Organisations- vs. Zurechnungsmodell	45
V. Formen strafbarer Beteiligung	59
1. Täterschaftliche Haftung	59
2. Strafbare Beihilfe versus „neutrale“ Handlungen	62
a) Objektive Seite	62
b) Subjektive Seite	70
c) Fallgruppen	73
Fazit	78
Literaturverzeichnis	80
I. Akademische Literatur	80
II. Sonstige (staatliche und nicht-staatliche Organisationen etc.)	91
Sachwortverzeichnis	95

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
ACJHPR	African Court of Justice and Human and Peoples' Rights
allg.	allgemein
American Cr.L.Rev.	American Criminal Law Review
AppJ	Appeals Judgement
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
ATS	Alien Tort Statute
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BerkJIntL	Berkeley Journal of International Law
Beschl.	Beschluss
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
bzgl.	bezüglich
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CESCR	Committee on Economic, Social and Cultural Rights
CLF	Criminal Law Forum
CNV	Comissão Nacional da Verdade
CoE	Council of Europe
CRC	Committee on the Rights of the Child
CSR	Corporate Social Responsibility
dems.	demselben
ders.	derselbe
diff.	differenzierend
DRC	Democratic Republic of Congo
ebd.	ebenda
ECCHR	European Center for Constitutional and Human Rights
EJIL	European Journal of International Law
Emory Int'l L.Rev.	Emory International Law Review
Entsch.	Entscheidung
EP	European Parliament
Erwäg.	Erwägung
et al.	et alii

EU	Europäische Union
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
Gestapo	Geheime Staatspolizei
gg-	gegen
GLJ	German Law Journal
grdl.	grundlegend
grds.	grundsätzlich
Hastings Int'l & Comp. L. Rev.	Hastings International and Comparative Law Review
Herv.	Hervorhebung
HRC	Human Rights Council
Hrsg.	Herausgeber
IACtHR	Inter-American Court of Human Rights
ICC	International Criminal Court
ICJ	International Commission of Jurists
ICL	International Criminal Law
ICLR	International Criminal Law Review
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda
ICTY	International Criminal Tribunal for the Former Yugo- slavia
i.E.	im Ergebnis
IG	Interessengemeinschaft
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILA	International Law Association
ILO	International Labour Organization
IMG	Internationales Militärgericht Nürnberg
IMT	International Military Tribunal Nuremberg
insbes.	insbesondere
int.	international
IntHumRightsLawJ	International Human Rights Law Journal
IRRC	International Review of the Red Cross
IStGHS	Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
i.S.v.	im Sinne von
i.W.	im Wesentlichen
JICJ	Journal of International Criminal Justice
jP	juristische Person
JR	Juristische Rundschau
jur.	juristisch
JZ	JuristenZeitung

KK	Karlsruher Kommentar
krit.	kritisch
Lit.	Literatur
MNC	Multinational Corporation
MPC	Model Penal Code
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NILR	Netherlands International Law Review
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NZWSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer und Unternehmensstrafrecht
o.	oben
OAS	Organization of American States
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
o.g.	oben genannte
ÖstAnwbl	Österreichisches Anwaltsblatt
OTP	Office of the Prosecutor
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
Oxf.J.of Legal Studies	Oxford Journal of Legal Studies
para.	paragraph
Polít. Crim.	Política Criminal (chilenische Zeitschrift)
Prof.	Professor
REJ	Revista de Estudios de la Justicia (chilenische Zeitschrift)
RPCC	Revista Portuguesa de Ciência Criminal
Rspr.	Rechtsprechung
rvgl.	rechtsvergleichend(e)(er)
S.	Seite
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst des Reichsführers SS
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der UNO
SS	Schutzstaffel
STL	Special Tribunal for Lebanon
StGB	Strafgesetzbuch
strafr.	strafrechtlich
StV	Strafverteidiger
TDG	Thiodiglycol
Texas Int.L.J.	Texas International Law Journal
TWC	Trials of War Criminals before the Nuremberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10
u. a.	unter anderem
UN	United Nations

UNTS	UN Treaty Series
Urt.	Urteil
U.S.	United States
üw	überwiegend
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
vr	völkerrechtlich(e)(er)(es)
vstr	völkerstrafrechtlich(e)(er)(es)
wg.	wegen
Yb	Yearbook
Zhg.	Zusammenhang
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zuf.	zusammenfassend
zust.	zustimmend
zutr.	zutreffend

I. Begriffliche Vorbemerkungen

Wirtschaftsvölkerstrafrecht bezeichnet einen Teil des Völkerstrafrechts (VStR), der sich mit *Verhaltensweisen von Unternehmen bzw. ihren Verantwortlichen* befasst, welche eine Verletzung völkerrechtlicher Strafnormen zur Folge haben.¹ Die betreffenden Unternehmen sind – als private, nicht-staatliche Akteure² – in der Regel transnational oder multinational organisiert.³ Die betreffenden Verhaltensweisen weisen einen Bezug zum Wirtschaftsleben auf (Erzeugung/Bearbeitung/Absatz von Produkten/Dienstleistungen), es handelt sich um wirtschaftsbezogene Verhaltensweisen,⁴ die häufig als legale („neutrale“) Handlungen („ancillary/neutral business activities“, „actions neutres“) erscheinen. Die einschlägigen völkerrechtlichen Strafnormen sind zunächst die *Kernverbrechen* des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGHS), namentlich Genozid, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit; im Kern handelt es sich dabei um die Sanktionsnormen schwerer Menschenrechtsverletzungen als deren primäre Verhaltensnormen.⁵ Das Verbrechen

¹ Vgl. *Jeßberger*, in: *Jeßberger/Kaleck/Singelstein*, S. 13 ff.; auch *Wittig*, in: ebd., S. 241, 242 („Anwendung des geltenden Völkerstrafrechts auf wirtschaftliche Akteure...“); zur zunehmenden Bedeutung des Völkerstrafrechts in diesem Bereich *International Commission of Jurists (ICJ)* (2008), Vol. 2, S. 5; für ein solches Wirtschaftsvölkerstrafrecht *Soyer*, in: *Kert/Lehner*, S. 113, 125.

² Daneben gelten vor allem „armed (opposition) groups“ als non-state actors, vgl. *ILA* (2014), S. 3, 5 ff.; weiter *Clapham*, in: *Moeckli et al.*, S. 557 („entity that is not a state“, „civil society“ und „uncivil groups“). – Bei hier nicht weiter zu betrachtenden Staatsunternehmen (seien sie einzel- oder zwischenstaatlicher Natur) kommt eine direkte Staatenverantwortlichkeit nach den allg. völkerrechtlichen Regeln in Betracht, vgl. etwa *Thurner* (2012), S. 53 f.

³ Vgl. *ILA* (2014), S. 5, wonach bei einer „transnational corporation“ eine „unified corporation strategy“ existiere, während bei „multinational corporations“ mehrere (grds. eigenständige) Unternehmen global zusammenarbeiten.

⁴ Zum insoweit haftungsrechtlich relevanten Begriff der Betriebsbezogenheit s. u. Fn. 171 f. u. Haupttext.

⁵ Zutreffend für eine solche menschenrechtliche Beschränkung *Thurner* (2012), S. 220 ff., 227 f., 277 f. (mit einem konkreten Katalog auf S. 224, der als vierte

der Aggression nimmt eine Sonderstellung ein, weil es als Führungsverbrechen („leadership crime“) ausgestaltet ist und deshalb ohnehin nur durch eine Person begangen werden kann, „die tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken“ (Art. 8bis Abs. 1 IStGHS). Ob darunter auch Wirtschaftsführer fallen, ist umstritten, kann hier aber dahinstehen.⁶ Jenseits der völkerrechtlichen Kernverbrechen können wirtschaftsbezogene Verhaltensweisen auch *transnationale Verbrechen*, wie Terrorismus und Drogenhandel, betreffen. Insoweit könnte man vom Wirtschaftsvölkerstrafrecht i.w.S. sprechen.⁷

Zu beachten ist, dass sich die *Schutzrichtung* des Wirtschaftsvölkerstrafrechts von der des (nationalen, transnationalen oder internationalen) *Wirtschaftsstrafrechts*⁸ unterscheidet. Während letzteres den Schutz wirtschaftsbezogener Rechtsgüter bezweckt (z. B. des Wettbewerbs/der Volkswirtschaft, des individuellen oder kollektiven – nationalen oder transnationalen – Vermögens), soll das Wirtschaftsvölkerstrafrecht die gleichen Rechtsgüter wie das Völkerstrafrecht im Allgemeinen schützen, also die fundamentalen Interessen der Völkergemeinschaft, insbesondere den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie die Menschenrechte. Beim Wirtschaftsvölkerstrafrecht geht es also nicht um den Schutz des wirtschaftlichen Verkehrs oder der (internationalen) Wirtschaftsordnung, sondern um den Schutz grundlegender Menschenrechte oder – in Nauckes Konzeption eines politischen Wirtschaftsstrafrechts – um den Schutz der Freiheit vor der Zerstörung durch wirtschaftliche Macht.⁹

Gruppe die Kernverbrechen des IStGHS enthält, aber insgesamt darüber hinausgeht).

⁶ *Ambos* (2014), S. 205 f.; dazu auch *Nerlich*, JICJ 8 (2010), 895, 906 ff. (restruktiv).

⁷ In diesem Sinne für eine Kriminalisierung von „serious (transitional) economic offences“ etwa *Roksandić Vidlička*, ZStW 129 (2017), 851 ff.; *dies.* (2017), S. 31 ff. Dies betrifft auch den von Prof. *Dannecker* während unseres deutsch-französischen Seminars (Göttingen, 27./28. 10. 2017) angesprochenen Organhandel.

⁸ Das transnationale Wirtschaftsstrafrecht umfasst diejenigen strafrechtlichen Bestimmungen des Völker(vertrags)rechts, die Angriffe gegen Rechtsgüter des Wirtschaftslebens pönalisieren bzw. den Vertragsstaaten aufgeben, entsprechende innerstaatliche Strafnormen zu schaffen.

⁹ *Naucke* (2012), S. 4 (zerstörende Einwirkung „auf die persönliche Freiheit und auf die freiheitsschützenden rechtlichen Institutionen“); dazu *Bung*, in: *Jeßberger/Kaleck/Singelstein* S. 129, 131 ff.; *Wittig*, in: ebd., S. 258 f.

Natürlich führt die zunehmende Öffnung des klassischen Wirtschaftsstrafrechts gegenüber den Menschenrechten, insbesondere im Rahmen menschenrechtlicher compliance, zu Überschneidungen. Dies ändert aber nichts an der primär unterschiedlichen Ausrichtung zwischen beiden Gebieten.¹⁰ Dabei beruht der völkerstrafrechtliche Angriff auf den Verband, also der Versuch seiner völkerstrafrechtlichen *accountability*, auf der Prämisse, dass die Begehung makrokrimineller Verbrechen in der Regel nur mit immensen organisatorischen und finanziellen Ressourcen möglich ist, die häufig von Wirtschaftsakteuren bereitgestellt werden.¹¹ Vielfach liegt auch eine staatliche Beteiligung an den Verbrechen vor, so dass eine nationale Strafverfolgung de facto ausgeschlossen ist.¹²

In anderen Sprachen wird der Bereich des Wirtschaftsvölkerstrafrechts mit einem Fokus auf die völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Verbands umschrieben, was der Anerkennung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen entspricht, z. B. als „responsabilité des personnes morales au droit pénal international“, „corporate criminal liability in international criminal law“ – wobei beide Begriffe jedoch auch im Zusammenhang mit internationalem Wirtschaftsstrafrecht verwendet werden.¹³ Die ausländische Begrifflichkeit hängt auch mit der fehlenden Unterscheidung zwischen internationalem Strafrecht und Völkerstrafrecht in den erwähnten Sprachen zusammen.

¹⁰ Zu einem wirtschaftlichen Minderwert von unter Menschenrechtsverletzungen produzierten Produkten jüngst *Grützner/Boerger/Momsen*, CCZ 11 (2018) 50, 54 (menschenrechtliche compliance als wertbildender Faktor und Teil der „Non-Financial Factors bzw Risks“).

¹¹ *Abrantes*, RPCC 26 (2016), 78; *Bernaz*, JICJ 15 (2017), 527, 528.

¹² Vgl. auch *Adam* (2015), S. 246 (Nicht-Ahndung von Menschenrechtsverletzungen als wirtschaftlicher „Standortvorteil“).

¹³ Insoweit findet man auch die Begriffe „Droit pénal international économique“, „derecho penal internacional económico“ und „international economic criminal law“.